

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Reiseabbruch-Versicherung

Insolvenz-Versicherung



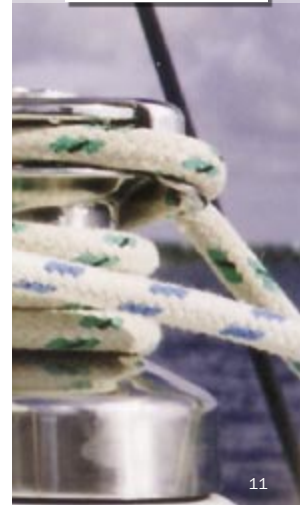
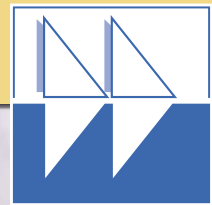
Nicht jede gebuchte Reise kann auch angetreten werden.

Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartersörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich der Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt.

Auch ein Abbruch der Reise während des Chartersörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, abzüglich Selbstbeteiligung, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die Reiserücktrittskosten- bzw. Insolvenzversicherung muss durch Überweisung der Prämie spätestens 14 Tage nach Abschluss der Buchung des Sörns abgeschlossen werden! Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen. Ein verspäteter Abschluss führt im Schadenfall immer zu einer Ablehnung durch den Versicherer.



Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
- b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der

Angehörige ebenfalls versichert ist;

- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise eines der in Ziffer 2b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherten Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos waren und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

§ 2 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht:

- a) bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- b) für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschrie-

benen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird – soweit nicht anders vereinbart – auf EUR 25,00 je Person festgelegt.

Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens EUR 25,00 je Person.

Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen und Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Yachten, Ferienwohnungen oder Ferienapartements in Hotels genommen wird, erhält § 1 Ziffer 1 der Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienapartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienapartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung

inkl. Reiseabbruch-Versicherung auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung

... leistet im Rahmen des Vertrages aufgrund eines versicherten Ereignisses wie folgt:

1. Wenn der Skipper die Reise nicht antreten kann und deshalb die gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.
2. Wenn ein Crewmitglied die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.
3. Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer und Gebühren und gelten je nach Höhe des Charterpreises. Sofern der

Reisepreis bzw. die von Ihnen überwiesene Prämie auch die Kosten für die An- und Abreise beinhaltet, gelten diese ebenfalls mitversichert.

Auf Wunsch kann auch die Insolvenz des Chartersyacht-Betreibers eingeschlossen werden - nähere Informationen dazu siehe rechts.

Wichtig



Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Insolvenz-Versicherung (die Überweisung der Prämie) ist spätestens bis **14 Tage nach Reisebuchung** möglich. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

Insolvenz-Versicherung

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach deutschem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer nicht Reiseveranstalter ist (der sonst übliche Sicherungsschein wird nicht ausgestellt).

Diese Versicherungslücke kann durch unsere Insolvenz-Versicherung geschlossen werden:

Damit ist Ihr Geld auch im Falle einer Insolvenz des Chartersyacht-Betreibers abgesichert.

Die Prämien und Hinweise zum Abschluss finden Sie auf der nächsten Seite.



Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach hiesigem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer kein Reiseveranstalter ist.

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde. Der Charterer muss im Schadenfall nachweisen können, dass sein Charterpreis tatsächlich an den Vercharterer vor Ort überwiesen wurde.

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung.

Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unver-

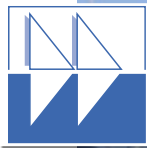
züglich ab Kenntnis anzuzeigen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal 1 Mio. Euro. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 30 v. H. selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,- versichert, die Reise aber EUR 1.050,- gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig. Eine „Unterversicherung“ führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.



Prämien Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung

| Reise-/Charterpreis für 1 - 8 Personen bis | Prämie |
|--|------------|
| Euro 1.000,- | Euro 41,- |
| Euro 1.500,- | Euro 59,- |
| Euro 2.000,- | Euro 78,- |
| Euro 3.000,- | Euro 115,- |
| Euro 4.000,- | Euro 151,- |
| Euro 5.000,- | Euro 186,- |
| Euro 6.000,- | Euro 219,- |
| Euro 8.000,- | Euro 286,- |
| Euro 10.000,- | Euro 351,- |

Alle Prämien verstehen sich inklusive der Gebühr und der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Prämien Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung inkl. Insolvenz-Versicherung

| Reise-/Charterpreis für 1 - 8 Personen bis | Prämie |
|--|------------|
| Euro 1.000,- | Euro 55,- |
| Euro 1.500,- | Euro 83,- |
| Euro 2.000,- | Euro 102,- |
| Euro 3.000,- | Euro 147,- |
| Euro 4.000,- | Euro 190,- |
| Euro 5.000,- | Euro 230,- |
| Euro 6.000,- | Euro 268,- |
| Euro 8.000,- | Euro 355,- |
| Euro 10.000,- | Euro 440,- |

Alle Prämien verstehen sich inklusive der Gebühr und der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Wichtig



Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,- versichert, die Reise aber EUR 1.050,- gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig. Die oben genannten Prämien gelten für bis zu 8 Personen. 9-12 Personen können für einen Törn versichert werden.

Für weitere Informationen dazu:
www.schomacker.de

Wichtig

für die Insolvenz-Versicherung



Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 19/20 per Fax oder Post zu.

Anmerkung: Sie erhalten keine gesonderte Versicherungsbestätigung!



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

Bitte beachten Sie unbedingt nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

So einfach können Sie sich versichern:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie (siehe Prämientabelle auf Seite 15) entsprechend dem Reise-/Charterpreis mit dem anhängenden Zahlungsträger ein. Geben Sie dabei unbedingt den Namen des Skipppers und die Geburtsjahre (Endziffern z. B. 1967 = 67) der Crew bekannt. Gleichzeitig hinterlegen Sie bitte beim



Vercharterer eine Crewliste. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zahlungseingang auf unserem Konto und endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende der gebuchten Reise. Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Chartervertrag, der Crewliste und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Für die **Insolvenz-Versicherung** wählen Sie die entsprechende Prämie (siehe Prämientabelle Seite 15). Bitte kreuzen Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kästchen **InsV** an. Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 19/20 per Fax oder Post zu.

Die Prämienzahlung:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzah-

lung vornehmen können. Sollte der Platz nicht ausreichen, faxen oder mailen Sie uns bitte die erforderlichen Daten gemäß Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen. Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise. Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

Für internationale Überweisungen nutzen Sie bitte folgendes Konto:
Hamburger Yacht-Versicherung
BIC HASPDEHHXXX
Konto DE29200505501042216786

Tipps zum Ausfüllen:

Betrag: Bitte hier die gewünschte Prämie aus der Tabelle auf Seite 15 eintragen.

Pers.-Anz.: Die Anzahl der Personen ist hier unbedingt anzugeben.

Skipper: Bitte unbedingt den vollen Nachnamen und soweit möglich, den Vornamen des verantwortlichen Schiffsführers angeben.

Reisebeginn: Tag des Beginns der gebuch-

ten Reise.

InsV:InsV (Insolvenz-Versicherung) Bitte ankreuzen, wenn Sie die Insolvenz-Versicherung einschließen möchten und Antrag faxen/schicken!

Geburtsjahre nur der Crew: Wichtig zur Zuordnung der versicherten Personen im Schadenfall, bitte wie folgt eintragen: (Endziffer z.B. 1968: 68). Für den Skipper bitte kein Geburtsjahr eintragen. Bei 9-12 Personen bitte separat per Mail oder Fax anfragen.

Kontoinhaber/Einzahler: Bitte vollen Namen sowie Wohnort angeben. Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Wichtig Insolvenz-Versicherung

Bitte senden Sie uns unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 19/20 per Fax oder Post zu.

Versicherungsnachweis

Hinweise zur Prämienzahlung

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie ausschließlich diesen Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

1. Skipper _____
2. Person (2. VP) _____
3. Person (3. VP) _____
4. Person (4. VP) _____
5. Person (5. VP) _____
6. Person (6. VP) _____
7. Person (7. VP) _____
8. Person (8. VP) _____

Wichtig : Bitte nur für die Reiseleibtrittskosten-Versicherung verwenden.

Überweisung /Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

Bankleitzahl

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

Konto-Nr. des Empfängers

1 0 4 2 2 1 6 7 8 6

Bankleitzahl

2 0 0 5 0 5 5 0

bei Kreditinstitut

H A M B U R G E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

A 0 8 7 0

Pers.-Anz.

Skipper

InsV.

Reisebeginn (TTMMJJ)

Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967 = 67)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Datum, Unterschrift

Versicherungsnachweis

Hinweise zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit einer Bestätigung über die Prämienzahlung gültig.

Im Schadenfall bitte diesen Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung versichert.

Empfänger:

Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherung AG Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 · Kto. 1042 216 786

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

in Vollmacht



Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • 20457 Hamburg

Antrag Insolvenz-Versicherung



Mein Antrag zur Insolvenz-Versicherung

Angaben zum Charterer

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm die gecharterte Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund eines amtlich festgestellten Konkurses (Insolvenz) des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.



Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.

Ort, Datum, Unterschrift

Angaben zum Chartervertrag

Vercharterer/Agentur

Telefon Vercharterer

Charterbasis vor Ort

Straße

Ort/Land

Telefon Charterbasis

Vertrag vom Vertragsnummer

Charterzeit von – bis

Yachttyp

Wann haben Sie den Charterpreis überwiesen?

Wann erfolgt die Restzahlung?

Ihr Einzahlungsnachweis bzw. Ihr Kontoauszug gilt als Versicherungsnachweis. Sie erhalten keine gesonderte Bestätigung.

**Antwort senden an:
Fax: 040 / 36 98 49 11**

oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

20457 Hamburg



Was tun im Schadenfall?



Schaden-Hotline **040 / 36 98 49 - 0**

Bitte beachten Sie in allen Schadenfällen:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, bitten wir um folgende Unterlagen, die Sie uns möglichst umgehend nach Eintritt des Schadenfalls zur Verfügung stellen sollten:

Für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.



Wichtige Informationen im Schadenfall

Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Schadensbetrag nicht an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).
3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/ Versicherungsnehmers, dass für die ausgefallene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Eventuell Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.

9. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Für die Insolvenz-Versicherung:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über gerichtlich angeordnete Insolvenz.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung
5. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.

Für die Garantieerklärung zur Absicherung von Charterkautionen:

1. Garantieerklärung im Original.
2. Chartervertrag, Charterbedingungen und Crewliste in Kopie.
3. Beleg über die hinterlegte Kaution (Quittung im Original).
4. Beleg über den bezahlten Charterpreis.

5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenen Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kaution einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
7. Mitteilung, wer als Skipper tätig war.
8. Ausführliche Schadenschilderung, die vom Skipper und allen Crewmitgliedern unterschrieben ist.
9. Kontonummer und Bankverbindung.
10. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei der Hamburger Yacht-Versicherung).
2. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).





Hamburger Yacht- Versicherung Schomacker

Allgemeine Hinweise

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Versicherung. Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Generali Versicherung AG. Für die Skipper-Haftpflicht- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht.

Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt.

Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft. Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Bruttoprämien. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können,

lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufs-

frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH**
Katharinenhof/Zippelhaus 2
20457 Hamburg
Tel. 040/36 98 49 - 0
Fax 040/36 98 49 - 11
www.schomacker.de
info@schomacker.de



Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermV



Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997, als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht-Versicherungs-Vermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäftes und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch qualifizierten

Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport.

Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. Hamburg, VDVM, dessen Qualitätsanforderungen

deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Hamburger Yacht- Versicherung Schomacker
Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof / Zippelhaus 2, D 20457 Hamburg
Geschäftsführer: Volker Reichelt
AG Hamburg HRB 65561
Tel. 0049 40 369849 0
Fax 0049 40 369849 11
info@schomacker.de

Die Eintragung im Register wird beantragt als:
Zugelassener Versicherungsmakler gemäß
§ 34 d Abs. 1 GewO

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg,
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,
Tel. 040-36138 138,
Fax 040-36138 401,
Email: service@hk24.de.

Nach Eintragung kann diese im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel. 0180-500 585 0 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, mit

abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen), www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V., Prof. Dr. Walter Römer,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Arno Surminski, Kronenstr. 13, 10117 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.





Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

Marktuntersuchung

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall. Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses, einer ausreichenden Regulierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf 2 Mio. Euro je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Perso-

nenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Maklervollmacht

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegen zu nehmen.

Impressum

Herausgeber:

Hamburger Yacht-Versicherung
Katharinenhof / Zippelhaus 2
20457 Hamburg
info@schomacker.de
www.schomacker.de

Bildnachweis:

fotolia, A.Peiser, pixilio, Hamburger Yacht-Versicherung, A. Medicus, medien&mehr.

Gestaltung und Satz:

medien&mehr

